

Vereinsrecht

Wissen – Praxisprobleme und Kurzinformationen

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt,

Fachanwalt für

Handels- und Gesellschaftsrecht

Konstanz/Zürich/Vaduz

Neu: www.wagner-vereinsrecht.com

(6.5.) Ausschluß von Mitgliedern

Aus: Wagner, Verein und Verband, 1. Auflage 2018, Richard Boorberg Verlag, Stuttgart

Hier bestellen: <https://www.boorberg.de/9783415062245>

Rn. 179 ff.

Ausschluß

Allgemeines

(1) Grundsatz

Grundsätzlich kommen hier drei Rechtssätze in Betracht: Das Verbot vollständiger Unterwerfung der Persönlichkeit durch Vertrag, das Verbot dauernder Bindung und die besonderen Pflichten, welche dem Inhaber eines Monopols auferlegt werden. Das Verbot, sich durch Vertrag seiner Persönlichkeit zu entäußern, hat vor allem Bedeutung für die Möglichkeit der Vereinsstrafe. Die sog **Disziplinarstrafgewalt** der Vereine kann daher nur eine Befugnis zu Ordnungsstrafen sein, welche die Ordnung in dem Vereinsleben, insbesondere bei der Benutzung von Vereinsanlagen oder bei organisierten sportlichen Veranstaltungen, sichert. Sie kann aber keine Disziplinargewalt in dem Sinne sein, daß der Verein berechtigt ist, Strafen als Unwerturteile über die Person seiner Mitglieder zu verhängen. Ein Beitrittsvertrag mit diesem Inhalt hält einer Prüfung nach § 138 BGB nicht stand.

(2) Beispiel einer Satzungsformulierung

Ausschluß

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es sich in einer Weise verhält, die den Verein schädigt, oder wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluß entscheidet der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen/einstimmig. Vor der Beschlußfassung hat der Vorstand dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Ein wichtiger Ausschlußgrund ist insbesondere gegeben, wenn ein Mitglied mit mindestens einem Jahresmitgliedsbeitrag in Verzug geraten ist und den rückständigen Beitrag trotz zwei erfolgter Mahnungen nicht innerhalb von drei Monaten nach der zweiten Mahnung zahlt.¹

(3) Verfahren

Die Satzung legt in der Regel ein für den Ausschluß **zuständiges Organ** fest, außerdem Ausschlußgründe und ein bestimmtes Verfahren. Gemäß § 32 Abs. 1 BGB werden die Angelegenheiten eines Vereins soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, grundsätzlich durch Beschlußfassung in einer Versammlung der Mitglieder geordnet. § 40 BGB bestimmt, daß die Übertragung der Zuständigkeit zur Regelung von Angelegenheiten des Vereins durch die Satzung erfolgt. Für den Ausschluß eines Mitglieds besteht nach dem Gesetz keine von der vorstehend geschilderten grundsätzlichen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung abweichende gesetzliche Aufgabenzuweisung an den Vorstand oder ein anderes Vereinsorgan, so daß für den Ausschluß von Mitgliedern nach den gesetzlichen Vorschriften die **Mitgliederversammlung** zuständig ist (OLG München 26.07.2017 – 20 U 5009/16, juris; zu ähnlichen Fällen vgl. Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 2934 ff.).

Der Verein kann ein Mitglied ausschließen und damit aus einem wichtigen Grund die Mitgliedschaft kündigen, er kann dies jedoch auch als **Verhängung einer Vereinsstrafe** tun. In beiden Fällen geht es

¹ Dies wird hier „Streichung von der Mitgliederliste“ genannt (vereinfachtes Ausschlußverfahren).

darum, ob in der Zukunft noch eine vernünftige Zusammenarbeit möglich sein wird. Klar ist, daß ein Mitglied, dessen Austritt aus dem Verein bereits wirksam geworden ist, nicht mehr ausgeschlossen werden kann.

(4) Grundsätze

Grundsätzlich gilt, daß der Vereinsausschluß auch die etwaige Organstellung des Mitglieds beendet, mit der **Wirksamkeit** des Ausschluß-Beschlusses wird das Vorstandsamt des ausgeschlossenen (Vorstands-)Mitglieds beendet. Umgekehrt beeinträchtigt die **Beendigung der Organstellung** nicht den Status als Mitglied, sofern nichts Abweichendes geregelt wird.

Ein Ausschluß darf nicht **willkürlich** erfolgen; dennoch kann eine freie, an keine Gründe vorgesehene Ausschlußmöglichkeit in der Satzung vorgesehen werden. Sanktionen, die bis zur Ausschließung des Mitglieds von der Versammlung reichen, müssen stets **verhältnismäßig** sein und dem Gebot der Gleichbehandlung der Mitglieder angepaßt sein. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist aber auf der Rechtsfolgenseite unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit abzuwägen, ob nicht ein zeitweiliger Ausschluss aus dem Verein einem dauerhaften Ausschluß als milderes Mittel vorzuziehen ist. Die Satzung kann daher auch einen **Automatismus** vorsehen, d.h. die Mitgliedschaft aufgrund des Eintritts bestimmter Tatsachen oder Umstände entziehen (Reichert/Wagner, Kap. 2 Rn. 767, 1071, 2888. Spezialliteratur: Walker, Zur Bindung von Vereinsmitgliedern an Sanktionsvorschriften übergeordneter Vereine, NZG 2017, 1241).

Meist wird für den Ausschluß in der Satzung ein „wichtiger Grund“ vorgesehen. Man behilft sich dann mit unbestimmten Rechtsbegriffen wie bspw. „vereinsschädigendem Verhalten“ o. Ä. Dies ist zwar zulässig, aber nicht immer zielführend. Allein die – auch öffentliche – **Äußerung von Kritik** an einzelnen Maßnahmen des Vereinsvorstandes oder einzelner seiner Mitglieder kann nicht allein relevant sein, einen Ausschluß zu rechtfertigen; in jedem Fall muß aufgrund der Gesamtschau der Umstände der wichtige Grund für einen Ausschluß bejaht werden können.

(5) Anhörung des Auszuschließenden

Der Auszuschließende muß **angehört** werden, er kann nicht einfach durch Vorstandshandeln aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei einfachen, **standardisierbaren Verfahren**, etwa der mehrfachen Nichtzahlung des Beitrages, kann die Satzung (wie bereits erwähnt) die vereinfachte Streichung aus der Mitgliederliste vorsehen. Die erste Mahnung, die mit einer Androhung des Ausschlusses und einer Mitteilung eines Ausschlußtermins verbunden wird, gibt dem Mitglied die **Möglichkeit, zu reagieren** und durch Zahlung des rückständigen Beitrages dem Ausschluß zuvorzukommen. Wenn die Satzung die Streichung des Mitglieds aus der Mitgliederliste aber zuläßt und die Mitgliedsbeiträge zweimal ergebnislos angemahnt wurden, ist eine **(weitere) Anhörung des Mitglieds nicht erforderlich**.

Vereinsrecht

Hrsg. Rechtsanwalt **Jürgen Wagner, LL.M.**

Beratung und Begleitung im Vereins- und
Verbandsrecht

Seestrasse 33, Villa Prym, D-78464 Konstanz

wagner@wagner-vereinsrecht.com

www.wagner-vereinsrecht.com